

**Weisung des SIA
über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie
der Kantonsverwaltung (ICT-Standards BE)**

vom 08.12.2020

*Der Strategische ICT-Ausschuss (SIA) des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Informations- und Tele-
kommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, [BSG 152.042](#)),
auf Antrag des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO),
erlässt die folgende fachliche Weisung:*

Art. 1 *Gegenstand*

Diese Weisung legt die kantonsweit verbindlichen Standards für den koordinierten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) fest, namentlich solche konzeptioneller und technischer Natur.

Art. 2 *Zweck*

Sie bezweckt

- a die Interoperabilität der kantonalen ICT-Systeme untereinander und mit ihren Partnersystemen,
- b den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel durch erhöhte Austauschbarkeit von Personal und Material und durch die Schaffung von Skaleneffekten bei Beschaffungen dank der Standardisierung,
- c die Vereinfachung der E-Government-Zusammenarbeit durch die Abstützung auf nationale und internationale Standards, und
- d die Schaffung wirksamen Wettbewerbs im Markt für ICT-Dienstleistungen für den Kanton sowie die Reduktion von Abhängigkeiten von einzelnen Unternehmen durch die Abstützung auf offene Standards.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Sie gilt für den gesamten Lebenszyklus von ICT-Systemen von Behörden, welche unter den Anwendungsbereich der ICTV fallen.

² Den übrigen kantonalen Behörden, namentlich den Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens und der Kantonspolizei, wird die freiwillige Anwendung der vorliegenden Weisung empfohlen.

Art. 4 *Standards*

Verbindlich sind folgende Standards in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung:

- a die Standards gemäss Anhang («Standards für Software, Hardware und Technologien»),
- b die Standards des Vereins eCH (www.ech.ch),

- c die Empfehlung zum Einsatz standardisierter IC-Technologien der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK),
- d nationale bereichsspezifische Standards, die im Rahmen einer interkantonalen E-Government-Zusammenarbeit durch die dafür zuständigen interkantonalen Gremien beschlossen wurden.

Art. 5 *Reihenfolge der Standards*

Bei Widersprüchen gehen die in Artikel 4 zuerst genannten Standards den nachher genannten vor.

Art. 6 *Mitteilung und Publikation der Standards*

¹ Das KAIO teilt den SIA-Mitgliedern neue oder geänderte nationale bereichsspezifische Standards mit.

² Das KAIO publiziert die geltenden Standards, insbesondere die aktuelle Fassung des Anhangs, im Internet unter www.be.ch/ict-standards sowie im Intranet des KAIO.

Art. 7 *Abweichungen*

¹ Abweichungen von den Standards sind zulässig:

- a soweit eine Weisung des SIA oder des KAIO oder ein Beschluss des Regierungsrates dies vorsehen,
- b zu Testzwecken,
- c soweit das anwendbare Recht eine Abweichung gebietet,
- d mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmensarchitekten, soweit ein gesetzlicher Auftrag andernfalls nicht, nur eingeschränkt oder nur mit bedeutenden Risiken oder Zusatzaufwänden erfüllt werden kann, und diese Nachteile den Nutzen der Standardisierung (Art. 2) überwiegen,
- e soweit Standards neu definiert oder angepasst werden, welche aus wirtschaftlichen, technischen oder zeitlichen Gründen in der bestehenden ICT-Landschaft nicht umgehend umgesetzt werden können. Die daraus zu erstellenden Umsetzungsplanungen sind durch den Unternehmensarchitekten schriftlich bestätigen zu lassen.

² Abweichungen nach Buchstabe c, d und e sind in den Entscheidungsunterlagen ausdrücklich auszuweisen und zu begründen.

Art. 8 *Änderungen der Weisung und des Anhangs*

¹ Änderungen dieser Weisung und des Anhangs können beim KAIO schriftlich und begründet beantragen:

- a die Mitglieder des SIA und des OIA,
- b die Informatikfachgruppen der Verwaltung,
- c Behörden, welche im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 unter den Anwendungsbereich der ICTV fallen.

² Die Zuständigkeiten zum Entscheid über die Änderungen sind wie folgt geregelt:

- a Über Änderungen dieser Weisung entscheidet der SIA.
- b Über Änderungen des Anhangs entscheidet der OIA.

- c Über Änderungen, die wegen ihrer Dringlichkeit die Befassung betroffener Gremien nicht erlauben, entscheidet die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des KAIO. Sie oder er informiert den OIA und den SIA darüber.

³ Das KAIO lässt sich zu den Änderungsanträgen vernehmen und bereitet diese zuhanden der Entscheidgremien vor. Nach einem Entscheid führt es die Änderungen in der Weisung und im Anhang nach. Es publiziert die Änderungen und ihre Begründung nachvollziehbar und teilt sie den Antragstellenden mit. Diese informieren allfällige weitere Betroffene.

Art. 9 *Aufhebung früherer Weisungen*

Diese Weisung ersetzt die Weisung des KAIO vom 16. Dezember 2010 über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonsverwaltung (ICT-Zonenplan, IWS 1.5.001) mit Anhängen.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Weisung tritt am 8. Dezember 2020 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2020

Im Namen des Strategischen ICT-Ausschusses

Die Vorsitzende: Beatrice Simon